

Was die Garantiegemeinschaft anbetrifft, so ist diese ein außerordentlicher Faktor und das beste Bindemittel für Alleinvertretungen in einzelnen Plätzen, das leider nur in kleineren Kreisen der Uhrmacher durchführbar ist. Die große Menge der Uhrmacher, wie nebenbei erwähnt werden soll, hat sich für diese wichtige Angelegenheit als unreif erwiesen. Wenn der Zentralverband eine Garantiegemeinschaft propagieren wollte, würde der Erfolg gering sein, da die Kollegialität im großen Verband im allgemeinen wohl vorhanden ist, mit geringen Ausnahmen sich aber die Uhrmacher in den Innungen und Vereinen als Konkurrenten betrachten. Gerade durch die gut gepflegte Kollegialität, die ich als dritten Punkt erwähnte, ist einzig und allein die Garantiegemeinschaft der Alpina begründet und verankert und steht nicht nur auf dem Papier, sondern hat sich in der Praxis durchaus bewährt (wenngleich auch darüber von Zeit zu Zeit Klagen über mangelhaftes Entgegenkommen verzeichnet werden).

Die Kollegialität in der Alpina hat sich auch nicht von gestern zu heute entwickelt; über 20 Jahre wird daran gearbeitet, dieselbe mit allen Mitteln zu festigen. Da sind zunächst in jedem Frühjahr und Herbst die sogenannten Bezirksversammlungen, die geeignet sind, die Kollegen der einzelnen Provinzen bzw. Staaten einander näherzubringen, ferner alljährlich die Hauptversammlung zur Erstattung des Geschäftsberichts und zur Verhandlung über andere wichtige Punkte (Vorlage neuer Muster, Reklame, Katalogbesprechung usw.), die eine große Anzahl Teilnehmer aus allen Teilen Deutschlands für einige Tage zusammenführt. Da sitzen keine Konkurrenten aus derselben Stadt nebeneinander und kontrollieren sich, sondern auf diesen Zusammenkünften entwickelt sich echte Kollegialität und Freundschaft; nebenbei bemüht sich die Leitung, auf die schön arrangierte Ausstellung der Alpina-Uhren aufmerksam zu machen und Bestellungen aufzunehmen, damit der Zweck der ganzen Veranstaltung nicht ganz aus dem Auge verloren wird.

Sehen Sie, mein verehrter Herr Magdeburg, so arbeitet die Alpina, und darin liegt ihre Stärke und ihr Erfolg. Dazu kommt noch, und dies könnten sich viele Uhrmacher merken, die Erziehung des einzelnen Mitgliedes zu einer guten und einwandfreien Führung seines Geschäfts, die in sauberer Aufmachung des Schaufensters und Ladens, sowie in zuvorkommender Bedienung der Kunden besteht. Wenn, wie bekannt, der Aufbau und Ausbau der Alpina viele Jahre gedauert hat, so ist es meines Erachtens noch nicht zu spät, eine neue Genossenschaft zu gründen. Die Herren, die zunächst mit ihren Namen an die Öffentlichkeit getreten sind, bieten die beste Gewähr, daß man bestrebt sein wird, alles zu vermeiden, was man heute der Alpina zum Vorwurf macht. Ich betrachte den betretenen Weg der Konkurrenzgründung für den einzig gangbaren, ich betrachte ihn als den Schlüssel zur Lösung der Alpina-Frage. G.

## Steuerbriefkasten

### Neuregelung des Lohnabzugs

Frage. Welche Aenderungen sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn eingetreten und seit wann haben sie Geltung?

Antwort. Ueber die „Aenderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1925 ab“ haben wir auf S. 441 eingehend berichtet. Danach ist der steuerfreie Lohnbetrag auf 80 Mk. heraufgesetzt worden, nachdem er seit 1. Dezember 1924 60 Mk. (siehe S. 763/64 v. J.) und vordem nur 50 Mk. monatlich betragen hat (siehe auch S. 62 d. J.). Seit dem 1. Juni d. J. war außer der Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags auch eine Erhöhung der Ermäßigung beim Vorhandensein von Kindern eingetreten, indem für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind 2% statt wie vorher gleichmäßig für alle Kinder, ohne Unterschied der Anzahl, 1% abgezogen werden dürfen. Das führt dazu, daß z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit fünf Kindern überhaupt keine Steuern zu entrichten hat, wenn sein Wochenlohn 60 Mk. oder sein Monatslohn 250 Mk. nicht übersteigt.

Diese seit dem 1. Juni dieses Jahres bestehenden Aenderungen, die auf Grund der seit dem 1. Juni 1925 geltenden Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes ergangen sind, gelten bis zum 30. September 1925. Vom 1. Oktober 1925 ab ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn durch das neue Einkommensteuergesetz geregelt worden. Der steuerfreie Lohnbetrag von monatlich 80 Mk. bleibt, doch wird der jetzt 18,60 Mk. betragende Wochenbetrag auf 19,20 Mk. erhöht. Außer dem steuerfreien Lohnbetrag von jährlich 960 Mk. (12 × 80) bleiben nach dem neuen Einkommensteuergesetz von dem über diesen Betrag hinausgehenden Arbeitslohn 10% für jeden Familienangehörigen steuerfrei. Wie der Steuerabzug vom 1. Oktober 1925 im einzelnen zu berechnen ist, werden wir noch rechtzeitig genau bringen.

### Aenderung der Grunderwerbssteuer

Frage. Ich habe im August ein Grundstück gekauft. Was habe ich an Grunderwerbssteuer zu bezahlen?

Antwort. Wenn Sie mit dem Kauf bis zum 1. September d. J. hätten warten können, so wäre Ihnen die Neuregelung der Grunderwerbssteuer zugute gekommen. Bis Ende August betrug der Steuersatz, den das Reich erhebt, 4%, vom 1. September ab 3%.

An den Zuschlägen, die die Einzelländer und Gemeinden erheben, ist dagegen nichts geändert worden. An Zuschlägen werden in Preußen 4% erhoben, so daß im ganzen für Verkäufe vor dem 1. September 1925 8%, für spätere Verkäufe 7% Grunderwerbssteuer zu zahlen ist.

### Hauszinssteuer

Frage. Ist mit einer Herabsetzung der Hauszinssteuer in absehbarer Zeit zu rechnen? Für mich ist dies deswegen von Bedeutung, weil ich mein Hausgrundstück, wenn ich daraus keine Einnahmen erzielen kann und nur Lasten habe, eventuell verkaufen möchte.

Antwort. Die zur Förderung der Neubautätigkeit seit April 1924 eingeführte Hauszinssteuer hat diesen Zweck ganz bestimmt nicht erfüllt. Man hat es auch versäumt, zu bauen, als die Baukosten jedenfalls viel niedriger waren als heute. Es wäre interessant, zu erfahren, welcher Betrag für Neubauten tatsächlich im Reiche Verwendung gefunden hat und wieviel Wohnungen aus diesen Mitteln neu entstanden sind. Niemand wird zugeben können, daß seit Erhebung der Hauszinssteuer, wohl der unberechtigtesten und verschleiertesten Steuern in unserem ganzen Steuersystem, die Wohnungsnot in irgendeiner erkennbaren Weise gemildert worden ist. Auch seit der inzwischen erfolgten Erhöhung dieser Steuer ist eine Wendung in der Behebung der Wohnungsnot nicht eingetreten. Bedauerlich genug, daß die Regierung keine Schritte beabsichtigt, um den sich aus der Hauszinssteuer ergebenden gewaltigen Steuerdruck zu mildern, was doch in erster Linie zu erwägen wäre, wenn man es mit dem Preisabbau ernst nimmt, scheint man im Gegenteil die Quelle der Hauszinssteuer noch stärker fließen lassen zu wollen. Dem Vernehmen nach soll in Preußen an eine weitere Anziehung dieser Steuerschraube vom 1. April 1926 ab gedacht sein, was man kaum für möglich halten sollte. Mit Rücksicht darauf ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, daß dem Hauseigentümer Einnahmen aus diesem seinem Besitz zufließen werden.

### Privatwohnung und Gewerbesteuer

Frage. Kann die Privatwohnung eines Ladeninhabers als Gewerbekapital angesprochen werden?

Antwort. Die Heranziehung der Wohnung eines Gewerbetreibenden könnte bei der Bemessung der Höhe des Gewerbekapitals nur dann gerechtfertigt sein, wenn das ganze Gebäude bei der Vermögensteuer als zum Betriebsvermögen gehörig angesehen worden ist. Dies ist von manchen Finanzämtern — nicht allgemein — dann geschehen, wenn der Ladeninhaber Eigentümer des Hauses war, das er allein bewohnte und in dem sich außer seiner Wohnung nur noch das Geschäftslokal befand. Sonst ist die Wohnung weder nach dem Vermögensteuergesetz noch nach den Grundsätzen der Veranlagung zum Gewerbekapital im Sinne des preußischen Gewerbesteuergesetzes (Miet- und Pachtwert) als dem Gewerbebetrieb dienender Gebäudeteil anzusehen.

## Innungs- u. Vereinsnachrichten

Schluß der Aufnahme in diese Rubrik für Berichte am Sonnabend, für Einladungen am Montag vor dem Erscheinen. Wir bitten um größte Kürze in den Berichten.

### Zum 17. Verbandstage des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Uhrmacher und Goldschmiede, E. V.

Als unser diesjähriger Verbandstag beschlossen wurde und wir uns darüber einig waren, nach Bad Neuenahr zu gehen, haben wir alle gehofft, daß wir von dem auf uns lastenden Druck politischer und wirtschaftlicher Art befreit sein würden. Die Hoffnung hat uns getäuscht. Am 10. Januar bereits sollten die Besatzungstruppen aus unserer Zone abziehen. Die Frist ist seit Monaten überschritten, wir sind leider immer noch Besatzungsgebiet. Der wirtschaftliche Druck ist nicht geringer geworden, im Gegenteil immer schlimmer, und wenn nicht alle Anzeigen trügen, stehen wir vor wirtschaftlichen Krisen, deren Umfang sich gar nicht absehen läßt.

Daß es unter diesen Verhältnissen ein Wagnis ist, einen Verbandstag abzuhalten, darüber sind wir uns klar. Wenn wir es trotzdem gewagt haben, so ließen wir uns von dem Gedanken leiten, daß gerade die ungeheure Last der wirtschaftlichen Not eine gründliche Aussprache erfordert. Nur